

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 116/25

Landshut, 17.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 19.10.2026	09:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Eggenfelden von Ering

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Ering	84	Gebäude- und Frei- fläche	Schloßring 10	0,1752	1421
	Ering	84/1	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Römerstraße	0,0016	1421
	Ering	84/2	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Schloßring	0,0002	1421
2	Ering	85	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Römerstraße	0,0372	1421
	Ering	85/1	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Römerstraße	0,0032	1421

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit mehreren, teilweise denkmalgeschützten Gebäuden (ehemaliger Gasthof). Es besteht ein Überbau auf das Nachbargrundstück Flst. 85 und 85/1. Es wurde lediglich ein symbolischer Wert ermittelt.

Verkehrswert:

1,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Größtenteils unbebautes Grundstück, es besteht ein Überbau durch das Nachbargrundstück Flste. 84, 84/1 und 84/2.

Verkehrswert:

24.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.